
7547/AB XXIV. GP

Eingelangt am 06.04.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 5. April 2011

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.101/0040-IK/1a/2011

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7669/J betreffend „Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“, welche die Abgeordneten Mag. Helene Jarmer, Kolleginnen und Kollegen am 10. Februar 2011 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Bundesländer haben die Ausnahmeregelungen zur Kindergartenbesuchspflicht wie folgt gesetzlich umgesetzt:

Burgenland:

Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. 67/2009

§ 24 Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht

... Von der Besuchspflicht ausgenommen sind auf Antrag der Eltern jene Kinder,

1. ...

2. denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes der Besuch nicht zu gemutet werden kann,

3. ...

Kärnten:

Kärntner Kindergartengesetz 2008, LGBl. 55/2008

§ 16a Verpflichtendes Kindergartenjahr

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens sind:

a) ...

b) Kinder mit physischer und psychischer Behinderung, die einer besonderen sonderpädagogischen Förderung bedürfen;

c) Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;

d) ...

e) Kinder, mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen. ...

Niederösterreich:

Niederösterreichisches Kindergartengesetz 2009, LGBl. 5060/2-2009

§ 19a Verpflichtendes Kindergartenjahr

(3) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 sind:

1. ...

2. Kinder, bei welchen medizinische Gründe dem Besuch eines Kindergartens entgegenstehen oder dieser dadurch zu einer für das Kind unzumutbaren Belastung würde;

3. Kinder, mit solchen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Verhaltensweisen, die eine Gefährdung anderer Kinder oder eine unzumutbare Störung des Kindergartenbetriebes befürchten lassen;

4. ...

- Oberösterreich:** **Oberösterreichisches Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2009, LGBl. Nr. 43/2009**
- ... Ausgenommen von der Kindergartenpflicht sind Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, vom Schulbesuch befreit sind.*
- Salzburg:** **Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 86/2009**
- § 13a Verpflichtendes Kindergartenjahr**
- (3) Von der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch sind zu befreien:*
1. ...
 2. *Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;*
 3. ...
- Steiermark:** **Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz BGBl. Nr. 73/2010**
- § 33b Ausnahmen von der Besuchspflicht**
- (1) Ausgenommen von der Verpflichtung zum Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung sind:*
1. ...
 2. *Kinder, mit besonderen Erziehungsansprüchen, für die Bescheide nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, vorliegen, sofern gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung für das Kind führen würde;*
 3. *Kinder, bei welchen gemäß Abs. 3 festgestellt wird, dass aus medizinischen Gründen der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung eine unzumutbare Belastung für das Kind darstellen würde;*
 4. ...

- Tirol:** **Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungs-
gesetz LGBl. 48/2010**
- § 26 Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe**
- (4) Nach Anzeige durch die Eltern können Kinder von der Besuchspflicht nach Abs. 1 ausgenommen werden, wenn*
- a) ihnen aus medizinischen Gründen, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs, ... der Besuch nicht zugemutet werden kann, ...*
- Vorarlberg:** **Vorarlberger Kindergartengesetz, LGBl. Nr. 59/2009**
- § 13a Besuchspflicht**
- (3) Auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) können Kinder von der Besuchspflicht nach Abs. 1 ausgenommen werden, wenn*
- a) ihnen aus medizinischen Gründen, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs, ... der Besuch nicht zugemutet werden kann;*
- b) ...*
- Wien:** **Wiener Frühförderungsgesetz, LGBL. Nr. 21/2010**
- Ausnahmen von der Besuchspflicht**
- § 4. (1) Von der Besuchspflicht gemäß § 3 ausgenommen sind Kinder,*
- 1. ...*
 - 2. denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes der Besuch nicht zugemutet werden kann,*
 - 3. ...*

Antwort zu den Punkten 2 bis 6 der Anfrage:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend.